



Notbekanntmachung

Das Landratsamt Zollernalbkreis – Gesundheitsamt – teilt mit, dass gem. § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 29. März 2021 gültigen Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

- I. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Zollernalbkreis stellt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfung im Zollernalbkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Seit 24. März 2021 liegt die Inzidenz im Landkreis über 100, am 28. März 2021 bei 137,8. Nach Feststellung des Gesundheitsamts liegt nach wie vor ein diffuses Infektionsgeschehen vor.
- II. Die Rechtswirkungen dieser Feststellung treten gemäß § 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO am zweiten auf diese Bekanntmachung folgenden Werktag ein. Dies ist der 31. März 2021.
- III. Ab dem 31. März 2021 gehen im Landkreis Zollernalbkreis die in den nachstehenden Nummern 1 bis 7 genannten Regelungen den übrigen Regelungen der CoronaVO vor:
 1. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 7 CoronaVO ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr insgesamt untersagt,
 2. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 ist der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1,
 3. abweichend von § 13a Absatz 1 ist dem Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
 4. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,



Zollernalbkreis

Landratsamt

5. der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr untersagt; ausgenommen ist die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind,
6. der Betrieb von Sonnenstudios ist für den Publikumsverkehr untersagt,
7. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Mit Inkrafttreten dieser Regelungen ab dem 31. März 2021 entfallen die mit der Notbekanntmachung vom 22. März 2021 getroffenen Regelungen.

Balingen, den 29. März 2021

gez.

Günther-Martin Pauli

Landrat